

bürokratischen Zentralismus, für die notwendige Selbständigkeit der örtlichen Machtorgane und gegen das dünnkelhafte Verhalten des Zentrums zu den Mitgliedern der Gouvernmentsexekutivkomitees sei. Ist denn die Auffassung dünnkelhaft, daß es nicht eine Kalugaer und Kasaner Gesetzlichkeit geben kann, sondern daß die Gesetzlichkeit für ganz Rußland und sogar für die gesamte Föderation der Sowjetrepubliken einheitlich sein muß? Der grundlegende Fehler der Auffassung, die in der Mehrheit der Kommission des Gesamtrossischen ZEK gesiegt hat, besteht darin, daß sie das Prinzip der „doppelten“ Unterordnung falsch anwenden. Die „doppelte“ Unterordnung ist dort notwendig, wo man es verstehen muß, den wirklich vorhandenen unvermeidlichen Unterschieden Rechnung zu tragen. Im Gouvernment Kaluga ist die Landwirtschaft eine andere als im Gouvernment Kasan. Dasselbe gilt auch für die gesamte Industrie. Dasselbe gilt auch für die gesamte administrative oder Verwaltungstätigkeit. Die örtlichen Unterschiede in allen diesen Fragen nicht zu berücksichtigen würde bedeuten, in bürokratischen Zentralismus usw. zu verfallen, würde bedeuten, die örtlichen Funktionäre an der Berücksichtigung der örtlichen Unterschiede zu hindern, welche die Grundlage einer vernünftigen Arbeit bildet. Bei alledem muß jedoch die Gesetzlichkeit einheitlich sein. Ein Grundübel unseres ganzen Lebens und unserer ganzen Kulturlosigkeit ist die Duldung der althergebrachten russischen Auffassung und Gewohnheit von Halbwilden, die eine Kalugaer Gesetzlichkeit zum Unterschied von einer Kasaner Gesetzlichkeit beibehalten wollen. Man muß bedenken, daß zum Unterschied von jedweder Verwaltungsbehörde die Staatsanwaltschaft keine administrativen Machtbefugnisse hat und in keiner administrativen Frage beschließende Stimme besitzt. Der Staatsanwalt hat das Recht und die Pflicht, nur eines zu tun: darüber zu wachen, daß sich eine wirklich einheitliche Auffassung von der Gesetzlichkeit in der gesamten Republik durchsetzt, ungeachtet aller örtlichen Unterschiede und entgegen allen wie auch immer gearteten örtlichen Einflüssen. Das einzige Recht und die einzige Pflicht des Staatsanwalts ist es, eine Sache vor das Gericht zu bringen, das sein Urteil zu fällen hat. Was sind das nun für Gerichte? Die Gerichte sind bei uns örtliche Gerichte. Die Richter werden von den örtlichen Sowjets gewählt. Das Machtorgan, dem der Staatsanwalt das Urteil in einem von ihm eingeleiteten Verfahren wegen einer Gesetzesverletzung anheimstellt, ist also ein örtliches Machtorgan, das verpflichtet ist, einerseits die einheitlichen, für die ganze Föderation festgelegten Gesetze unbedingt zu beachten und andererseits bei der Bestimmung des Strafmaßes alle örtlichen Ver-